

Erlebnismärkte in der Mosbacher Innenstadt 2026

(Stand: 11/2025)

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die folgenden zweitägigen Erlebnismärkte im Jahr 2026:

**Samstag/ Sonntag, 28. + 29. März Kunsthandwerkermarkt mit
Französischem Markt**

Samstag/ Sonntag, 5. + 6. September Buchmachermarkt

Samstag/ Sonntag, 7. + 8. November Mittelalter- und Kunsthandwerkermarkt

1. Verkaufszeiten / Auf- und Abbau

Kunsthandwerkermarkt mit Französischem Markt:

Samstag, 28. März 11:00 – 18:00 Uhr + Sonntag, 29. März 11:00 – 18:00 Uhr

Der Aufbau in der Fußgängerzone erfolgt am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr. Fahrzeuge müssen bis 10:00 Uhr aus dem Marktbereich entfernt werden.

Buchmachermarkt:

Samstag, 5. September 10:00 – 17:00 Uhr + Sonntag, 6. September 11:00 – 17:00 Uhr

Der Aufbau im Hospitalhof erfolgt am Samstag von 06:30 bis 08:30 Uhr. Fahrzeuge müssen bis 08:30 Uhr aus dem Marktbereich entfernt werden.

Mittelalter- und Kunsthandwerkermarkt:

Samstag, 7. November 11:00 – 20:00 Uhr + Sonntag, 8. November 11:00 – 17:00 Uhr

Der Aufbau in der Fußgängerzone erfolgt am Samstag von 08:00 – 10:00 Uhr. Fahrzeuge müssen bis 10:00 Uhr aus dem Marktbereich entfernt werden.

Eine Teilnahme an beiden Veranstaltungstagen ist in der Regel Voraussetzung.

Ein Aufbau in der Fußgängerzone am Freitagnachmittag kann nur nach Absprache erfolgen.

Der Aufbau in den Räumlichkeiten im Rathaus (Rathaussaal) muss wegen des Wochenmarktes am Freitag erfolgen; Ausnahmen hiervon sind nur nach Absprache möglich.

Ein vorzeitiger Abbau vor Marktende ist nicht gestattet und führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

2. Standort / Ausstattung der Stände:

Zusammen mit dem Mosbacher Wochenmarkt finden die Themenmärkte rund um den Mosbacher Marktplatz und Kirchplatz bzw. Plätzen in der Innenstadt und im Rathaussaal statt. Markt- und Verkaufsstände bieten zum Thema passende Waren und Produkte sowie Genuss-Spezialitäten und kunsthandwerkliche Erzeugnisse an.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Standeinteilung obliegt dem Veranstalter. Ein Plan mit der Standeinteilung geht den Teilnehmern* spätestens in der Woche vor dem jeweiligen Markt zu.

Für Stände im Außenbereich sind Überdachungen, Verkaufsstände, Zelte oder Schirme selbst mitzubringen. Diese sind mit schweren Gewichten sowie Sicherungselementen gegen starke Winde zu sichern. Tische und benötigte Utensilien sind ebenfalls selbst mitzubringen. Die bei der Bewerbung genannten Standmaße, insbesondere die Standtiefe, sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten. Das Marktthema soll bei der Standgestaltung aufgegriffen werden und in die Dekoration einfließen. Die Gestaltung der Stände muss stil- und phantasievoll sein. Ein Flohmarkt- oder Gewerbeschaucharakter ist zu vermeiden.

Strom ist bei Bedarf vorhanden, muss jedoch vorher angemeldet werden. Verlängerungskabel und benötigte Kabelmatten oder -brücken zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind selbst mitzubringen. Für **ausnahmsweise** an Teilnehmer* ausgeliehene Kabelmatten wird eine Leihgebühr von 8,00 € erhoben. Alle elektronischen Geräte müssen mit einem CE-Prüfzeichen ausgestattet und nach DGUV 3 geprüft und gekennzeichnet sein. Die Nutzung von Verteilern ist nur mit einem FI-Schutzschalter gestattet. Die verwendeten Gasgeräte müssen TÜV-gerecht sein und die vorgeschriebenen Gasprüfungen nachweisen. Für einen erforderlichen Gasflaschenwechsel muss ein Unterweisungsschein vorgelegt werden, der Wechsel ist während des Betriebs nicht gestattet. Ein Feuerlöscher mit aktuellem TÜV Datum muss an jedem Stand vorhanden sein und ist auf Verlangen dem Veranstalter vorzuzeigen.

Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Anfallender Müll in üblichen Mengen ist in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.

Im Rathaussaal können nur Stände mit einer Länge von höchstens 4 m aufgenommen werden. Tische und Stromanschlüsse sind dort in begrenzter Anzahl vorhanden und können nach Voranmeldung zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung bzw. einen bestimmten Platz.

3. Teilnahme:

Die Bewerbung für eine Teilnahme muss schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Angebot) erfolgen. Dem Formular sind aussagekräftige Bilder vom Stand und von den angebotenen Waren beizufügen. Teilnehmer* erhalten eine schriftliche Zusage (per Mail). Durch den Zugang der schriftlichen Zusage (Annahme) ist der Teilnehmer* verbindlich angemeldet, damit kommt der Vertrag zustande.

Die Vorführung eines Handwerks/Kunsthandwerks und das Arbeiten vor Ort ist erwünscht und wird bevorzugt berücksichtigt. Soweit das Handwerk/Kunsthandwerk vorgeführt wird und der Verkauf keine oder nur sehr untergeordnete Bedeutung hat, ist eine Reduzierung des Teilnahmeentgelts möglich. Dazu muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Die angebotenen Erzeugnisse müssen handwerklich hergestellt sein und sollen überwiegend aus eigener Produktion stammen. Erworbene Handelswaren und maschinell hergestellte Massenwaren sind nicht erwünscht.

Teilnehmer* dürfen nur Waren anbieten, für die sie sich beworben haben und für die sie vom Veranstalter akzeptiert wurden. Die Teilnehmerzahl in den verschiedenen Warenbereichen und Kunsthandwerkssparten ist

begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter kann einzelne Angebote von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Bei Eingang sehr vieler Bewerbungen bleiben Einzelfallentscheidungen und Wartelisten vorbehalten, die sich an der Gesamtzusammensetzung des Marktes orientieren. Diese Entscheidungen stehen im freien Ermessen des Veranstalters.

Anbieter* von Speisen und Getränken sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts, die die vom Standbetreiber* zum Verkauf vorgesehenen Lebensmittel betreffen, allein verantwortlich. Ausschankvorrichtungen, Spülanlagen und technische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Alle Auflagen und Vorgaben zum Betrieb dieser Anlagen, Vorrichtungen und Geräte sind zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung obliegt während der Veranstaltung ausschließlich dem Standbetreiber* selbst. Dem Veranstalter obliegt keine Kontrollpflicht. Für alle durch Nichtbeachtung verschuldeten Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und/oder Strafen, sowie daraus resultierende Schäden jeglicher Art, haftet der Standbetreiber* allein und stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung frei.

4. Teilnahmeentgelt:

Für Werbung und Organisation wird ein Teilnahmeentgelt in Rechnung gestellt.

Rathaussaal:

Für beide Tage: (Tisch = 180/70 cm)

45,- € für einen Tisch

85,- € für zwei Tische

Fußgängerzone:

Für beide Tage: (Jeder angefangene Laufmeter wird voll angerechnet.)

70,- € bis 3 m Standlänge

100,- € bis 5 m Standlänge

150,- € ab 6 m Standlänge

Für benötigten öffentlichen Stromanschluss und -verbrauch wird eine Pauschale pro Markt berechnet:

10,- € für jeden Stromanschluss; 20,- € für Starkstrom; 9,- € für Wasser für **beide** Tage.

Mit der erfolgten Teilnahmezusage wird ein Zahlungsbetrag von 20,- € pro bestätigten Markt fällig, der auf das Teilnahmeentgelt zum jeweiligen Markt angerechnet wird. Im Fall einer Stornierung der Anmeldung kann der vorgenannte Zahlungsbetrag nicht zurückerstattet werden. Der Betrag dient in diesem Fall der Deckung der entstandenen Organisations- und Werbekosten. Die Standmiete abzüglich des bereits bezahlten Zahlungsbetrags ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles behalten wir uns vor, die Fläche an einen weiteren Interessenten zu vergeben.

5. Stornierung:

Eine kurzfristige Stornierung der Teilnahme **innerhalb 10 Tagen** vor der Veranstaltung, ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) möglich. Wird im Fall der Erkrankung kein ärztliches Attest vorgelegt, bleibt das

Standgeld in voller Höhe zur Zahlung fällig. Ein unentschuldigtes Fehlen führt zu einem Ausschluss für eine künftige Teilnahme.

Auch wenn der Marktteilnehmer* den Stand nicht bezieht, ist das Teilnahmeentgelt in voller Höhe zu entrichten. Eine Erstattung des Teilnahmeentgelts (abzüglich des stets zu zahlenden Anzahlungsbetrages) ist nur denkbar, wenn der Standplatz ohne zumutbaren Mehraufwand rechtzeitig an einen Dritten vergeben werden konnte. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn im Fall des Nichtbezuges durch den Marktteilnehmer* einem anderen bereits zugelassenen Marktteilnehmer* gestattet wird, den ungenutzten Platz, anstelle des ihm zunächst zugewiesenen Platzes zu benutzen und der durch den Tausch frei gewordene Platz wiederum nicht vergeben werden kann.

6. Versicherung und Haftung:

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung des Veranstalters beinhaltet und ersetzt nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer*. Das Ausstellungsgut und die Ausrüstung der Teilnehmer* sind durch diese selbst gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und Beschädigung zu versichern. Die Teilnehmer* sind für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich Ihres Standes verantwortlich. Elektrozuleitungen oder andere Gegenstände mit Sturzpotezial sind entsprechend zu sichern. Kabelmatten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind jeweils selbst auszulegen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Teilnehmer*, wenn er dies unterlässt.

7. Veranstalter* / Ansprechpartner*:

Große Kreisstadt Mosbach, Kulturamt, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach;

www.mosbach.de/erlebnismaerkte

Frau I. Henn, E-Mail: i.henn@mosbach.de, Tel.: 06261 82-483, Fax: 06261 82-480

*Die Nutzung der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Hiervon umfasst sind m/w/d.